# Die norddeutschen Archive nach dem zweiten Weltkrieg. Ein Überblick zur Orientierung.

Seit die Archive sich im 19. Jahrhundert aus Geheimkammern der Verwaltung und Diplomatie zu wissenschaftlichen Forschungsstätten entwickelt haben, gehören die Vertreter der skandinavischen Geschichtswissenschaft zu den interessiertesten Benutzern der staatlichen und städtischen Archive Norddeutschlands. Die Bedeutung vieler deutscher Archive für die historische Forschungsarbeit in den nordischen Ländern wird es rechtfertigen, wenn im Nachfolgenden versucht wird, einen ersten vorläufigen Überblick über die Situation dieser Archive nach den Zerstörungen und politischen Veränderungen des letzten Krieges zu geben. Die Darstellung beschränkt sich auf die Archive Norddeutschlands, weil sie erstens für Skandinavien von besonderem wissenschaftlichem Interesse sind und zweitens andere Gründe einen Überblick über das gesamte deutsche Archivwesen einstweilen noch unmöglich machen.<sup>1</sup>

Drei Ursachen, die sämtlich in engem Zusammenhang mit den Kriegshandlungen der Jahre 1939—1945 stehen, haben auf materiellem und organisatorischem Gebiet erhebliche Veränderungen innerhalb der norddeutschen Archive hervorgerufen:

- 1. die Zerstörungen durch unmittelbare Kriegswaffen (Bomben, Artillerie usw.),
- 2. die Auflösung der meisten verwaltungsmässigen, recht-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die nachstehenden Angaben über die Zustände der einzelnen Archive verdanke ich teils einer auf Initiative des Hansischen Geschichtsvereins durch das Staatsarchiv Hamburg durchgeführten Umfrage bei den hansischen Archiven, deren Ergebnis zu benutzen mir freundlicherweise von Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Heinrich Reincke-Hamburg gestattet wurde — teils eigenen Anfragen bei Archiven und Fachkollegen. Ihnen allen sage ich hierdurch meinen verbindlichsten Dank.

Die norddeutschen Archive nach dem zweiten Weltkrieg.

lichen und politischen Ordnungsformen in Deutschland im Gefolge der vollständigen Kapitulation,

3. die teils vorläufigen, teils endgültigen Gebietsveränderungen und neuen Grenzziehungen (provisorische und definitive Abtretungen von Staatsgebiet, Einführung innerdeutscher Zonengrenzen).

Was zunächst Bomben und andere Zerstörungswaffen angeht, so haben die Archive durch diese hauptsächlich Gebäude-Zerstörungen erlitten. Im Gegensatz zu den Bibliotheken, deren Büchermassen garnicht alle evakuiert und sichergestellt werden konnten und die infolgedessen viele Millionen von Bänden durch Bombenzerstörung (hauptsächlich Brandbomben) verloren haben, konnten die bedeutenderen Archive Norddeutschlands im allgemeinen ihre Bestände rechtzeitig durch »Auslagerung» (Evakuierung an nicht durch den Luftkrieg bedrohte Plätze) schützen. Die Archivalien vieler norddeutscher Archive haben den Krieg in unbenutzten Bergwerken und an ähnlichen Orten unbeschädigt überstanden, während ein grosser Teil der Gebäude zerstört worden ist.

Materiell und inhaltlich schwerwiegender sind die Verluste. die die Archive durch die unter 2) erwähnten Kriegsfolgen nach der Kapitulation erlitten haben. Raub- und Plünderungszüge ortsfremder asozialer Elemente, namentlich auf dem flachen Lande, mangelhafte Verkehrs- und Transportverhältnisse, Fortfall staatlicher Ordnungs- und Aufsichtsorgane, Ströme von Flüchtlingen und Ausländern, die sich durch Deutschland wälzten, Eingriffe höherer Gewalten, denen die Bedeutung und der Wert der Archivalien unbekannt waren, haben an vielen Stellen dazu geführt. dass Archivalien vernichtet wurden oder verloren gingen, die der Krieg verschont hatte. Die zunächst hermetisch abgeschlossenen Zonengrenzen haben manche Archivleitungen monatelang verhindert, sich um diejenigen Archivalien zu kümmern, die in anderen Besatzungszonen ausgelagert waren. In den Barackenlagern von Flüchtlingen und Ausländern sind Akten als Klosettpapier, Pergamenturkunden zum Anheizen der Öfen verwendet worden:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach einer Darstellung von F. A. Schmidt-Kunstmüller in Nr. 5/6 der Zeitschrift »Die Gegenwart» (März 1947) hat die Gesamtheit der grösseren öffentlichen Bibliotheken in den vier Besatzungszonen von 32 Millionen Bänden 9,5 Millionen, also fast 30 % verloren. Dazu kommen die Bibliotheken in den abgetrennten Ostgebieten mit weiteren 3,6 Millionen Bänden. Wenn diese Zahlen sich zunächst nur auf die Quantität beziehen, so vermögen sie doch auch einen ungefähren Eindruck von der vermutlichen Höhe der qualitativen Verluste zu vermitteln.

A. von Brandt.

Beamte eines Staatsarchivs sahen an einem Evakuierungsort spielende Kinder, die sich Halsketten aus den abgerissenen und durchlöcherten Wachssiegeln mittelalterlicher Urkunden umgehängt hatten; anderswo sind aus Siegeln Kerzen gegossen worden. ganze grosse Archivfonds, die in Gutshäusern und anderen Gebäuden auf dem Lande untergebracht waren, sind von Unbefugten als Altpapier verkauft worden, wertvolle Einzelstücke, Münzsammlungen und dergleichen wurden von kriminellen Elementen gestohlen und zum Teil in das Ausland verkauft usw. Da diese Vernichtung und Verschleuderung von Archivgut gänzlich unkontrollierbar vor sich gegangen ist, kann zur Zeit der dadurch angerichtete Schaden weder quantitativ noch qualitativ geschätzt werden. Einzelne bedeutende Archive, wie z. B. dasienige der Seestadt Wismar und das Archiv der alten Reichsstadt Dortmund haben die bei ihnen zu verzeichnenden Verluste fast ausschliesslich durch solche besonders schmerzliche, weil völlig sinnlose Zerstörungen erlitten.

Der dritte Anlass zu archivalischen Verlusten sind die gebietsmässigen Veränderungen und Grenzziehungen provisorischer Art. Die Abtretung von Archiven an fremde Staaten wird im Folgenden noch näher erwähnt werden; sie betrifft die Archive aus den Provinzen Ostpreussen, Schlesien, Pommern usw. Darüber hinaus sind aber auch die Zonengrenzen innerhalb Deutschlands für einzelne Archive zur Ursache weiterer Verluste geworden. Infolge der oben erwähnten Evakuierungen von Archivgut aus den bombengefährdeten Städten sind die Bestände mehrerer Archive in Besatzungszonen geraten, in denen die Archive selbst nicht beheimatet sind. So befanden sich Archivalien, die in der britischen Zone beheimatet sind, in der amerikanischen, russischen oder französischen Zone — und umgekehrt. Dank dem Entgegenkommen der Besatzungsbehörden konnte in den Jahren 1945/46 der Austausch zwischen den drei westlichen Zonen bereits vollzogen werden. Leider ist es aber bisher nicht gelungen, diejenigen westund norddeutschen Archivalien zurückzuerhalten, die in der sowjetrussischen Zone untergebracht waren. Trotz aller Bemühungen der zuständigen Behörden sind solche Archivalien vielmehr von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt und zum Teil bereits als Kriegsbeute nach Russland abtransportiert worden. Die allgemeinen verneinte Frage, inwieweit Archivalien dem Kriegsbeuterecht unterliegen, scheint demnach von russischer Seite bejaht zu werden.<sup>1</sup> Von derartiger Beschlagnahme betroffen wur-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Haager Landkriegsordnung wird zwar von den Alliierten gegenüber Deutschland nach stillschweigender Übereinkunft in ihren wesentlichen

den u. a. die gesamten, für die skandinavische Geschichte so wichtigen älteren Urkunden. Akten und Stadtbücher des Lübeckischen Archives (s. u.). Andererseits befinden sich aber in der britischen Zone noch Archivfonds, die in russisch verwaltete Archive gehören (zum Beispiel Königsberg, Riga, Reval). Die britischen Besatzungsbehörden erwarten daher, dass die russischen Dienststellen sich schliesslich doch noch zu einem Austausch dieser Archivalien bereit finden werden. Aber auch in diesem Falle würde erst abzuwarten sein, welche Schäden die Archivfonds durch die von Nichtfachleuten vorgenommenen zahlreichen Eingriffe, durch das wiederholte Durchsuchen der Kisten, das Umlagern und Transportieren bis in das Innere Russlands erlitten haben. Dass diese Archivalien — falls sie einmal nach Deutschland zurückkehren sollten — ihren wissenschaftlichen Wert und ihre Benutzbarkeit unbeschränkt behalten haben sollten, ist jedenfalls nicht zu erwarten

Über die Archivalien der provisorisch oder endgültig abgetretenen Reichsgebiete wird — mangels eines völkerrechtlichen

Punkten nicht angewendet. Ihre Bestimmungen müssen aber jeder rechtlichen Betrachtung der Sachlage dennoch zu Grunde gelegt werden. In ihr ist von Archivgut zwar nicht die Rede. Jedoch besagt der Artikel 53, dass die Besatzungsmacht alles bewegliche Eigentum des besetzten Landes mit Beschlag belegen kann, soweit es geeignet erscheint Ȉ servir aux opérations de la guerre». Diese Begriffsbestimmung wird man schwerlich auf die Archive anwenden wollen, selbst wenn man sich auf die staatlichen Archive beschränkt, während nämlich die kommunalen Archive als privatrechtliches Gut nach Art. 46 und 56 ohnehin nicht beschlagnahmt werden dürften (Art. 56: »Les biens des Communes ... seront traités comme la propriété privée». Art. 46: »La propriété privée ne peut pas être confisquée»). Zum Überfluss erklärt aber der Artikel 56 ausserdem, dass die der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn sie dem Staat gehören, ebenfalls wie Privateigentum anzusehen seien und von der Besatzungsmacht nicht angetastet werden dürften (»Les biens ... des établissements consacrés ... aux arts et aux sciences, même appartenants à l'Etat, seront traités comme la propriété privée»). Da über den Charakter von Archiven als Anstalten der Wissenschaft nicht wohl Zweifel herrschen kann, ist demnach anzunehmen, dass das geltende Völkerrecht eine Beschlagnahme oder gar Erbeutung von Archivgut nicht für zulässig erachtet. (Dass freilich die Russen einer von völkerrechtlichen Erwägungen unberührten Auslegung des Beuterechts zuneigen, geht auch aus anderen Tatsachen hervor: zum Beispiel der Fortführung der Landesbibliothek Gotha mit 400 000 Bänden, sowie der Sixtinischen Madonna und anderer Kunstschätze der Dresdener Galerie und des Dresdener Grünen Gewölbes.)

146

Vertragsverhältnisses zwischen Deutschland und den Allierten — von den allierten Besatzungsmächten ohne Beteiligung deutscher Stellen verfügt. Nach einer amtlichen Mitteilung der britischen Militärregierung ist es beabsichtigt, diejenigen Archive, die in die jetzt von Polen verwalteten deutschen Ostprovinzen gehören, an Polen auszuliefern; bisher ist dies jedoch noch nicht geschehen.

Der Archivar, der nicht nach machtpolitischen, sondern nur nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu urteilen hat, kann es in diesem Zusammenhang nicht unterlassen, die Frage zu stellen, inwieweit in diesem Falle das bisherige Völkerrecht gerechterweise herangezogen werden kann.

Bekanntlich ist es völkerrechtlicher Brauch, dass beim Wechsel der Souveränität über bestimmte Länder oder Landesteile die zugehörigen Archive an den neuen Inhaber der Souveränität übergehen. Nach dieser Regelung ist auch noch in den Friedensschlüssen von 1919 im grossen Ganzen verfahren worden. Jedoch dürfte die sinngemässe Auslegung dieses Grundsatzes voraussetzen, dass in dem betreffenden Land oder Provinz eine mehr oder minder vollkommene Kontinuität in Besiedelung, Bevölkerung und Verwaltung bestehen bleibt. Denn beim Fehlen dieser Voraussetzungen besteht für den neuen Souverän weder ein historisches noch ein verwaltungsmässiges Interesse an den Archivalien. Dementsprechend hat man schon früher in Fällen, wo sich in der verwaltungsmässigen und politischen Gliederung erhebliche Änderungen vollzogen — wie bei den Nachfolgestaaten des alten Oesterreich—Ungarn — auch seitens der Siegermächte nicht auf einer radikalen Durchführung des genannten Grundsatzes bestanden, sondern durch gütliche Vereinbarungen vernünftige und tragbare Verhältnisse geschaffen, die nicht von machtpolitischen, archivwissenschaftlichen Gedankengängen aussondern von gingen.1

Die Gebietsveränderungen auf Grund der deutschen Kapitulation des Jahres 1945 aber stellen ein völkerrechtliches Novum insofern dar, als in den abgetretenen Landesteilen weder von einer bevölkerungsmässigen noch von einer verwaltungsmässigen oder siedlungsmässigen Kontinuität die Rede sein kann. Die Siedlungsverhältnisse sind in den Städten durch völlige Zerstörung derselben, auf dem Lande durch Enteigung und kommunistische Bodenreform grundlegend geändert worden. Die Bevölkerung der Gebiete ist bis auf winzige Reste nach dem verbleibenden Teil

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. die Schilderung der entsprechenden Verhandlungen und ihrer Ergebnisse hinsichtlich der Wiener Archivalien bei L. Bittner, Gesamtinventar des Wiener Haus-Hof und Staatsarchives, Band 1, S, 39 f.

Deutschlands ausgewandert oder ausgewiesen worden und durch eine neue — russische, litauische, polnische, tchechische usw. — Bevölkerung ersetzt worden. Die bisherige Verwaltungsordnung ist durch eine völlig neue ersetzt worden, wobei sogar die bisherigen Verwaltungsgrenzen gänzlich verschwunden sind. In Ostpreussen, Pommern, Schlesien usw. ist also kein schlichter Souveränitätswechsel bei im übrigen gleichbleibenden Verhältnissen erfolgt, sondern es handelt sich dort zur Zeit um staatliche bzw. städtische Neugründungen »aus wilder Wurzel». Wrocław hat mit Breslau, Kaliningrad mit Königsberg, Gdansk mit Danzig und Sczazin mit Stettin nichts mehr gemein als die fast zufällige geographische Identität.

Unter diesen Umständen ist es vom archivalischen Standpunkt aus schwer begreiflich, inwiefern ein völkerrechtlicher Anspruch dieser Neugründungen auf den Besitz der Archivalien früherer, jetzt nicht mehr vorhandener Staatswesen und Städte begründet werden sollte. Die frühere preussische Provinz Ostpreussen zum Beispiel existiert weder geographisch, noch bevölkerungsmässig, noch politisch, noch als Siedlungsgebiet fort; sie ist vielmehr mit allen Pertinenzien restlos verschwunden und das früher von ihr eingenommene Gebiet dient jetzt der Neuansiedlung litauischer (im russischen Sektor) und polnischer Bevölkerungsteile. Auf einen solchen Fall können völkerrechtliche Normen der bisherigen Art schlechterdings keine Anwendung finden. Hier dürften vielmehr lediglich Zweckmässigkeitserwägungen zur Entscheidung herangezogen werden. Die Archive, die einst auf Grund einer jetzt verschwundenen Verwaltungs-, Siedlungs- und Bevölkerungsordnung entstanden sind, sind für die neuen Souveräne praktisch nutzlos; von unersetzlichem Wert sind sie dagegen für die deutsche Geschichtschreibung. Der deutsche Archivar muss daher wünschen, dess sie als abgeschlossene historische Archive dem heutigen Deutschland belassen werden.

Nachstehend wird nunmehr eine kurze, registrierende Übersicht über die einzelnen norddeutschen Archive gegeben.<sup>1</sup> Auf Vollständigkeit oder absolute Zuverlässigkeit kann sie angesichts der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Gebäude der Archive sind fast ausnahmslos während des Krieges mehr oder minder stark beschädigt oder auch ganz zerstört worden. Dies wird daher im Nachfolgenden nicht in jedem Falle besonders erwähnt. Massgebend ist lediglich die Feststellung, ob zur Zeit bereits wieder Benutzung an Ort und Stelle möglich ist.

teilweise noch provisorischen Zustände und der schwierigen wissenschaftlichen Arbeitsverhältnisse keinen Anspruch machen. Jedoch ist möglichste Vollständigkeit wenigstens erstrebt worden. Die Archive werden aufgeführt nach der Zugehörigkeit zu den einzelnen Besatzungs- und Verwaltungszonen der alliierten Siegermächte, innerhalb der Zonen nach ihrer Zugehörigkeit zu den neu geschaffenen deutschen Ländern. In Klammern ist jeweils die heute gültige Bezeichnung und Adresse des Archivs angegeben, soweit sie bekannt ist. Eine Ausleihung von Archivalien in das Ausland ist bei allen Archiven zur Zeit grundsätzlich noch nicht möglich.

### I. Endgültig oder vorläufig abgetretene deutsche Gebiete.

Königsberg. Über das zukünftige Schicksal des früheren preussischen Staatsarchives Königsberg ist noch nichts bekannt, insbesondere nicht, ob eine Aufteilung zwischen den neuen Besitzern der Provinz Ostpreussen (Russland und Polen) beabsichtigt ist. Das Archiv lagert zur Zeit mit seinen wesentlichen Beständen in der britischen Zone, ist aber für die Benutzung unzugänglich. Von den bisher erhalten gebliebenen, besonders wichtigen Beständen sei das Briefarchiv des Deutschen Ordens erwähnt. — Königsberg heisst jetzt Kaliningrad.

Danzig. Elbing. Stettin. Die Archive der jetzt unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiete befinden sich ebenfalls zur Zeit mit allen wesentlichen erhaltenen Beständen noch in der britischen Zone, sind aber ebenfalls unzugänglich. Nach einer amtlichen Mitteilung der britischen Militärregierung ist ihre Auslieferung an Polen beabsichtigt, obwohl über das endgültige Schicksal der betreffenden Provinzen noch nicht entschieden ist.<sup>1</sup>

## II. Sowjetische Besatzungszone.

# $1. \ \ Land \ \ Mecklenburg — Vor pommern.$

Stralsund. (Stadtarchiv, Badenstr. 13). Vernichtet sind einige wenige Urkunden sowie etwa ein Drittel der Verwaltungsakten des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ordnung ist noch im Gange, Auskünfte können nur in beschränktem Masse erteilt werden, Benutzung noch nicht möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nähere Auskünfte über die zur Zeit unter Aufsicht der britischen Besatzungsbehörden magazinierten Archivbestände der früheren deutschen Ostgebiete und des Baltikums (Riga, Reval usw.) vermag zu erteilen: Staatsarchivdirektor Dr. Schmidt, Goslar, Kaiserhaus.

Die norddeutschen Archive nach dem zweiten Weltkrieg.

Greifswald. (Stadtarchiv). Vom Stadtarchiv Greifswald sind auf wiederholte Anfragen keine Antworten eingegangen.

(Zweigstelle Greifswald des Mecklenburgischen Geheimen und Hauptarchivs). Entsprechend dem erweiterten Zuständigkeitsbereich des Mecklenburgischen Archives durch die Zusammenlegung Mecklenburgs mit den bei Deutschland verbliebenen Teilen der früheren Provinz Pommern, westlich der Oder, wurde eine Zweigstelle in Greifswald eingerichtet. Weitere Angaben s. unter Schwerin.

Rostock. (Archiv der Stadt Rostock, Hinter dem Rathaus 5). Verloren sind Teile der städtischen Verwaltungsakten des 17. bis 19. Jahrhunderts und Akten der Schiffahrtsbehörden. Auskünfte werden erteilt, Benutzung an Ort und Stelle ist möglich.

Wismar. (Ratsarchiv, Markt 15). Die Archivverwaltung hat noch keinen Überblick über das Ausmass der eingetretenen Verluste, sie sind jedenfalls ziemlich umfangreich. Auskünfte können in beschränktem Umfang erteilt werden, Benutzung ist möglich.

Schwerin (Mecklenburgisches Geheimes und Hauptarchiv, Burgsee-Allee 2, postlagernd). Der grösste Teil der Bestände ist noch evakuiert und zur Benutzung nicht frei gegeben, verloren gegangen sind voraussichtlich nur einige Urkunden. Auskunfterteilung und Benutzung im Allgemeinen noch nicht möglich.

#### 2. Berlin.

Berlin. (Hauptarchiv für Behördenakten, Berlin—Dahlem, Archivstr. 12—14. Früheres Preussisches Geheimes Staatsarchiv). Infolge der Auflösung des preussischen Staates sind die Verhältnisse und der zukünftige Arbeitsbereich dieses Archivs zur Zeit noch durchaus ungeklärt. Der weitaus grösste Teil der früheren Bestände ist noch an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Zonen evakuiert. Wieweit diese nach Berlin zurückgelangen werden, hängt in jedem Einzelfalle von den Entscheidungen der zuständigen Besatzungsbehörden ab. Das Archiv ist jetzt Aufnahmestelle für Akten aufgelöster Behörden des Reiches und Preussens aus der neuesten Zeit. Auskünfte aus den älteren Beständen können angesichts der geschilderten Lage im allgemeinen nicht erteilt werden. Benutzung nur in Ausnahmefällen möglich. Über die früheren Bestände vgl. die Übersicht in »Mitteilungen der Preussischen Archivverwaltung», Heft 24—26 (1934—39).

Über die sonstigen Berliner Zentralarchive (Reichsarchiv, Brandenburgisch-Preussisches Hausarchiv) liegen zweckdienliche Angaben noch nicht vor.

150

#### A. von Brandt.

#### 3. Land Sachsen—Anhalt.

Magdeburg. (Staatsarchiv, Hegelstr. 25). Verloren sind allenfalls 1 % der Bestände. Auskunfterteilung und Benutzung wird voraussichtlich ab Juli 1947 möglich sein.

### III. Britische Besatzungszone.

#### 1. Land Schleswig-Holstein.

Kiel. (Staatsarchiv, Reventlouallee 4 a). Verluste sind nicht eingetreten. Das Gebäude des Archivs ist aber völlig zerstört und Ersatz noch nicht gefunden. Die Bestände sind nur provisorisch magaziniert, Auskunfterteilung daher nur in beschränktem Umfang, Benutzung noch nicht möglich.

Lübeck (Archiv der Hansestadt Lübeck, St. Annen-Str. 2. Früheres Staatsarchiv) Durch Kriegsvernichtung sind keine Bestände verloren gegangen. Jedoch waren sämtliche historisch wertvollen Bestände des Archivs evakuiert, sind am Evakuierungsort von russischen Behörden beschlagnahmt und nach Russland abtransportiert worden. Hiervon sind u. a. betroffen: sämtliche Urkunden und Testamente des 13. bis 19. Jahrhunderts (darunter die für die skandinavische Forschung besonders wichtigen Urkundenabteilungen Suecica, Danica, Norwagica, Livonica usw.), sämtliche älteren Akten (darunter die entsprechenden Aktenabteilungen Externa) und die Serien der Stadtbücher des 13. bis 19. Jahrhunderts (Nieder-, Oberstadtbücher), die Rechtshandschriften und Chroniken, die Archive der kaufmännischen Korporationen und älteren Verwaltungsbehörden usw. Vorhanden sind im wesentlichen nur noch Akten des 19. Jahrhunderts. Auskunfterteilung, soweit möglich auch über die älteren Bestände an Hand von Fotografien, Repertorien usw.; Benutzung an Ort und Stelle möglich. Auch die Stadtbibliothek hat auf die gleiche Weise ihre für die historische Forschung wichtigen Bestände an Handschriften (Chroniken!), Inkunabeln und lübeckischer Spezialliteratur verloren.

# 2. Hansestadt Hamburg.

Hamburg (Staatsarchiv, Rathaus). Vernichtet wurde etwa die Hälfte der Bestände des Altonaer Stadtarchivs. Durch Auslagerung in die russische Zone sind unzugänglich geworden (vgl. die Angaben unter Lübeck): 5000 Urkunden des 14. bis 20. Jahrhunderts sowie der geschlossene Bestand der Acta Avignoniensia (Prozessakten vor der päpstlichen Kurie, 14. Jahrhundert), ferner 170 weniger wichtige Handschriften. Die wichtigsten Urkunden

sind erhalten, ebenso alle übrigen Bestände. Auskunfterteilung und Benutzung möglich.

#### 3. Land Niedersachsen.

Hannover (Staatsarchiv, Am Archiv 1). Verloren sind u. a. der grösste Teil der Urkunden des Domstiftes Bremen und dessen Kopiare. Unzerstört erhalten und benutzbar u. a. die die skandinavische Forschung besonders interessierenden Archive der Herzogtümer Bremen und Verden. Auskünfte werden erteilt, Benutzung noch nicht möglich.

Oldenburg (Staatsarchiv, Damm 43). Es sind keine wesentlichen Verluste eingetreten, jedoch noch nicht alle Bestände wieder aufgestellt. Auskünfte werden erteilt, Benutzung ist möglich. Über Aufbau und Bestände des Oldenburger Staatsarchives unterrichtet das während des Krieges erschienene Werk von Hermann Lübbing: Die Bestände des Staatsarchivs Oldenburg, Gesamtübersicht und Archivplan (= Oldenburgische Geschichtquellen, Band 2, 1943). Die für die skandinavische Forschung besonders in Betracht kommenden Bestände des Staatsarchivs Holstein—Gottorp—Oldenburg sind dort unter den Beständen 2, 3 und 4 zu finden.

Osnabrück. (Staatsarchiv, Schlosstr. 29). Es sind keine wesentlichen Verluste eingetreten. Auskunfterteilung und Benutzung möglich.

Wolfenbüttel. (Staatsarchiv, Kanzleistr. 3—4). Es sind keine wesentlichen Verluste eingetreten. Auskunfterteilung und Benutzung an Ort und Stelle möglich.

Braunschweig. (Stadtarchiv, Steintorwall 15). Alle Bestände sind ohne Verlust erhalten geblieben. Auskünfte werden erteilt, Benutzung an Ort und Stelle noch nicht möglich.

Lüneburg. (Stadtarchiv, Rathaus). Es sind nur wenige Einzelstücke verloren gegangen. Auskunfterteilung und Benutzung möglich.

### 4. Land Nordrhein-Westfalen.

Münster. (Staatsarchiv, Bohlweg 1—2). Es sind keine nennenswerten Kriegsverluste eingetreten. Auskünfte werden erteilt. Benutzung der Bestände (zu 90 %) an Ort und Stelle wieder möglich.

Düsseldorf. (Staatsarchiv, Prinz Georg-Str. 78). Keine nennenswerten Verluste. Auskunfterteilung und Benutzung möglich.

Köln. (Stadtarchiv, Gereonskloster 12). Verluste sind nicht eingetreten. Wegen der sehr starken Zerstörung Kölns war eine Wiederaufstellung der Bestände aber bisher noch nicht möglich. Daher noch keine Auskunfterteilung, keine Benutzung möglich.

152

A. von Brandt.

Dortmund. (Stadtarchiv, zur Zeit noch Bunker am Aschenplatz, demnächst Stadthaus, Olpe 1). Rund 70 % des wertvollen und umfangreichen Urkundenbestandes sind nach dem Kriege durch landfremde Elemente am Auslagerungsort mutwillig zerstört worden. Auskünfte werden erteilt, Benutzung noch nicht möglich.

### IV. Amerikanische Besatzungszone.

Hansestadt Bremen.

Bremen. (Staatsarchiv, Am Dobben 91). Durch Auslagerung in die russische Zone (vgl. unter Lübeck) sind unzugänglich geworden: alle Urkunden, sowie u. a. die Handschriften der Hanserezesse und der Stadtrechte. Auskünfte werden erteilt, Benutzung ist möglich.<sup>1</sup>

### Nachtrag.

Während der Drucklegung dieser Darstellung erreichten mich noch folgende neuere Nachrichten: 1) Das Stadtarchiv Riga befindet sich nicht in Goslar. Es war nach Troppau/Tschechoslowakei ausgelagert und ist dort allem Anschein nach total zu Grunde gegangen. 2) Die Archive von Danzig und Elbing sind inzwischen in der Tat durch die britischen Besatzungsbehörden an Polen ausgeliefert worden, obwohl eine Entscheidung über die endgültige staatsrechtliche Zugehörigkeit der früheren deutschen Ostgebiete noch nicht gefallen ist. Auskünfte über beide Archive werden in Zukunft nur noch polnische Archivbehörden erteilen können.

A. von Brandt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die vorstehende Übersicht wurde Mitte Juni 1947 abgeschlossen.